

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

Vom 11. August 2021

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Bachelorstudium der Landschaftsarchitektur an der TU Dresden verfügen die Studierenden über umfassende Fertigkeiten in der Planung, im Entwurf, in der planerischen Begleitung der Realisierung und in der wissenschaftlichen Bearbeitung landschaftsarchitektonischer Aufgaben unter Berücksichtigung historischer, rechtlicher, ökologischer, gestalterischer, technisch-konstruktiver, sozialer und städtebaulicher Gesichtspunkte. Sie beherrschen das Recherchieren von Informationen, das Definieren von Problemen, die Durchführung von Analysen und die kritische Beurteilung der Ergebnisse sowie die Formulierung von Aktionsstrategien. Sie sind in der Lage, dreidimensional zu denken und diese Fertigkeit bei der Ausarbeitung von Entwürfen anzuwenden. Die Studierenden können nach Abschluss des Studiums unterschiedliche Faktoren abwägen, Wissen einbringen und ihre erworbenen Fertigkeiten zum Lösen von Entwurfsproblemen anwenden. Des Weiteren verfügen sie über ein hohes Maß an Allgemeinbildung, sind zu planerischem Arbeiten, wissenschaftlichem Arbeiten und zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung befähigt. Sie sind in der Lage, ihr fachliches Urteilsvermögen gesellschaftlich anzuwenden. Die Studierenden sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit weiterentwickelt. Nach Abschluss des Studiums besitzen die Studierenden die Fähigkeit zum kreativen Denken und zur Innovation. Sie haben die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und eigenverantwortliche Weiterbildung erworben.

(2) Mit der erworbenen Gesamtqualifikation sind Absolventinnen und Absolventen nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis in der Lage, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der Landschaftsarchitektur- und in Planungsbüros, in öffentlichen Verwaltungen, in Bau- und Planungsabteilungen von Unternehmen sowie in anderen Arbeitsfeldern des Bereichs Landschaft und Freiraum zu bewältigen. Das Studium befähigt zudem zur Fortsetzung der universitären Ausbildung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelorprüfung.

§ 5

Lehr und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektkurse, Konsultationen, Praktika, Exkursionen, Sprachkurse, Tutorien und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse.
2. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Die Studierenden erwerben die notwendigen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse durch die Entwicklung eigener Lösungsansätze und durch deren Diskussion in der Übungsgruppe.
3. Seminare ermöglichen es den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Projektkurse dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes in der integrativen Planung landschaftsarchitektonischer Aufgaben sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten im Bereich Planen und Entwerfen. Einzelnen oder in Kleingruppen analysieren die Studierenden komplexe Aufgaben, formulieren Konzepte, setzen diese visuell und/oder textlich um und präsentieren diese.
5. In Konsultationen werden die individuellen Aufgaben in ihren Entwicklungsstadien vorgestellt und diskutiert. Die selbstständige Umsetzung des Lehrstoffes wird der fachlichen Kritik unterzogen. Sie wird im Dialog oder in der Diskussion mit den Lehrenden und Studierenden in Frage gestellt, begründet, weiterentwickelt und/oder präzisiert.
6. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes und der erworbenen Kompetenzen durch konkreten Bezug zum Raum bzw. durch das Einüben von Methoden sowie dem Erwerb praktischer Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
7. Exkursionen dienen der Veranschaulichung von theoretisch vermittelten Lehrinhalten durch den konkreten räumlichen Bezug und durch Einblick in die beruflichen Aufgabenfelder.
8. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
9. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen und Studienanfänger, bei der Vorbereitung auf den Nachweis der zu erwerbenden Kompetenzen unterstützt.
10. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Es ermöglicht die selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das 5. Semester ist so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 22 Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen zwei Module in Architektur und Städtebau, drei Module in Ökologische Grundlagen, drei Module in Landschaftsarchitektur, vier Module in Darstellen und Kommunikation sowie fünf Module für Allgemeine Qualifikationen zur Auswahl, von denen je ein Modul zu wählen ist. Die Wahl von Wahlpflichtmodulen erfolgt durch Einschreibung. Form und Frist der Einschreibung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind. Schreiben sich weniger als fünf Studierende für ein Wahlpflichtmodul ein, liegt es im Ermessen der bzw. des Modulverantwortlichen, ob dieses Wahlpflichtmodul durchgeführt wird, soweit für die Studierende oder den Studierenden keine Nachteile im Studienverlauf entstehen.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem zustimmt.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ist die Teilnahme an wählbaren Lehrveranstaltungen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls oder an einer nichtwählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Losverfahren. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechenden Lehrveranstaltungen einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeiten werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Inhalt des Studiums

Inhalte des Studiums sind Grundlagen zu Landschaftsbau, Pflanzenkunde und -verwendung, landschaftsarchitektonisches Entwerfen, Ökologie und Botanik, Gestaltungs- und Darstellungslehre, Geschichte der Landschaftsarchitektur, Landschafts- und Raumplanung, Städtebau, Bepflan-

zungsplanung, Gartendenkmalpflege, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie umfangreiche Einführungen im Bereich der Landschaftsarchitektur (z. B. Berufspraxis, Entwerfen). Darüber hinaus können zur individuellen Schwerpunktsetzung die Inhalte des Studiums in den Studienfeldern Architektur und Städtebau, Ökologische Grundlagen, Landschaftsarchitektur, Darstellen und Kommunikation sowie Allgemeine Qualifikation vertieft werden. Das Studienfeld Architektur und Städtebau beinhaltet städtebauliche, baugeschichtliche und architektonische Bezüge und im Studienfeld Ökologische Grundlagen werden Kenntnisse über Boden- und gewässerkundliche sowie klimatische Standorte und botanische Grundlagen behandelt. Im Studienfeld Landschaftsarchitektur werden Grundlagen und entwerferische und wissenschaftliche Kompetenzen im Landschaftsbau, in der Pflanzenverwendung, der Geschichte der Landschaftsarchitektur und Gartendenkmalpflege, der Landschaftsplanung sowie der Landschaftsarchitektur vermittelt. Des Weiteren umfasst das Studium durch das Studienfeld Darstellen und Kommunikation die Vermittlung von Fertigkeiten im Darstellen und Gestalten und beinhaltet Planen, Entwerfen und wissenschaftliches Arbeiten. In Projekten werden mit zunehmend größeren Schwierigkeitsgrad Medien-, Sozial- und Entwurfskompetenzen trainiert und entwickelt. Im Studienfeld Allgemeine Qualifikationen können die Studierenden fachübergreifende Qualifikationen erwerben, z. B. durch die Wahl einer Fremdsprache, durch eine Studienreise oder die Teilnahme als Studierendenvertretung.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Landschaftsarchitektur. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“,

„Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/2022 im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur neu immatrikulierten Studierenden.

3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 26. September 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. November 2020.

Dresden, den 11. August 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger